

Allgemeine Begründung

der Vierten Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Die allgemeine Begründung der Vierten Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (7. SARS-CoV-2-EindV) nach § 28a Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wird hiermit bekannt gemacht.

1. Mit der Änderung des § 14 Absatz 6 Satz 4 Nummer 1 wird berücksichtigt, dass eine vollständige Immunisierung gegen das SARS-CoV-2-Virus bei bestimmten Impfstoffpräparaten bereits mit einer einzigen Dosis herbeigeführt werden kann.
2. Aufgrund eines Redaktionsversehens des für Bildung zuständigen Ministeriums waren die Regelungen zum Präsenz- und Distanzunterricht in Schulen nach § 17 Absatz 4 einer erneuten Anpassung zu unterziehen. Mit der Anpassung wird nunmehr klargestellt, dass Schülerinnen und Schüler an den Förderschulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ weiterhin die Möglichkeit erhalten, den Präsenzunterricht zu besuchen, da diese Schülerinnen und Schüler regelmäßig besondere schulische Unterstützung durch schulische Präsenzangebote benötigen.
3. Im Zuge der Änderung des § 17a wird ein grundsätzliches Zutrittsverbot zu Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen eingeführt. Für Kindertagespflegestellen gilt dies nur während der Betreuungszeiten, da diese auch im privaten Wohnraum eingerichtet sind.

Kinder im Krippen- und Kindergartenalter (vorschulische Kindertagesbetreuung) unterliegen keinem Zutrittsverbot und damit auch keiner Testpflicht. Eine Testung dieser Kinder ist zwar wünschenswert und kann auch durch die Landkreise und kreisfreien Städte im Wege von Allgemeinverfügungen angeordnet werden, sie ist aber im Hinblick auf die aktuell begrenzten Verfügbarkeiten von Testmaterialien nicht für das ganze Land Brandenburg vorgesehen.

Die Ausnahmeregelung nach § 17a Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 gilt ausschließlich für externe Personen. Lehrkräfte und das sonstige Schulpersonal dürfen die Schule nur betreten, wenn sie die Anforderungen von § 17a Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 17a Absatz 2 erfüllen.

4. Mit der redaktionellen Anpassung des § 26 Absatz 3 Satz 1 wird klargestellt, dass die Landkreise und kreisfreien Städte bei einer ununterbrochenen Unterschreitung des 7-Tage-Inzidenz-Wertes von 100 in dem Zeitraum vom zehnten bis zum zwölften Tag der Anordnung der verschärften Schutzmaßnahmen nach § 26 Absatz 2 Satz 1 die Unterschreitung des genannten 7-Tage-Inzidenz-Wertes in geeigneter Weise öffentlich bekanntgeben müssen. Den Kommunen steht insofern kein Ermessensspielraum zu. Eine inzidenzunabhängige Fortgeltung der verschärften Schutzmaßnahmen nach § 26 Absatz 2 Satz 1 kommt daher nicht in Betracht. Das Gleiche gilt im Fall des § 26 Absatz 3 Satz 3 Halbsatz 1.

Unbeschadet dessen können die Kommunen eigenständige inhaltsgleiche oder schärfere Schutzmaßnahmen treffen, wenn und soweit dies wegen örtlicher Besonderheiten oder aufgrund eines regionalen oder lokalen Infektionsgeschehens notwendig ist (vgl. § 26 Absatz 1 Satz 1). Dies kommt insbesondere bei einer kritischen Auslastung der intensivmedizinischen Krankenhauskapazitäten in Betracht.

5. Die Änderungsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.